

NW_GERICHTE 29096 vom 11. April 2022

NW Gerichte, 2022-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_29096

FR: NW_GERICHTE 29096 du 11 avril 2022

IT: NW_GERICHTE 29096 del 11 aprile 2022

Regeste

Invalidenversicherung/Nichteintreten (SV 21 31)

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. November 2021 beziehungsweise verbesserter Eingabe vom 13. Dezember 2021 erhob A. __ («Beschwerdeführer») sinngemäss Beschwerde gegen die leistungsabweisende Verfügung der IV-Stelle Nidwalden vom 3. November 2021. Er beantragte darin sinnentsprechend deren Aufhebung.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innert zehn Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– zu leisten. Nachdem innert der angesetzten Frist keine Zahlung einging, wurde ihm am 17. Januar 2022 unter Hinweis auf die Säumnisfolgen eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege innert derselben Frist einzureichen wäre.

E. 2.2

Das mit Eingabe vom 19. Januar 2022 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies die Prozessleitung mit Verfügung P 22 1 vom 25. Februar 2022 ab. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer letztmals aufgefordert, innert zehn Tagen einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 800.– einzubezahlen. Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2.3

Mit E-Mail vom 7. März 2022 erklärte der Beschwerdeführer, dass er im Moment keinen Gerichtskostenvorschuss leisten werde.

3■4

E. 3

Im Verwaltungsgerichtsverfahren hat die beschwerdeführende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss für die amtlichen Kosten zu leisten (vgl. Art. 1 Abs. 2 SRG [NG 264.1] i.V.m. Art. 117 Abs. 2 VRG [NG 264.1]). Die Verfahrensleitung setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses (Art. 119 Abs. 1 VRG). Der Kostenvorschuss wurde im vorliegenden Fall auch binnen Nachfrist nicht geleistet, weshalb das Gericht auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 119 Abs. 3 VRG nicht eintritt. Ermessensweise wird mit Blick auf den geringen Aufwand auf die Erhebung von Gebühren verzichtet (Art. 61 lit. fbis ATSG [SR 830.1] i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG [SR 831.20] sowie Art. 13 Abs. 1 SRG

i.V.m. Art. 4 Abs. 1 PKoG [NG 261. 2]). Ein Parteientschädigungsanspruch besteht bei diesem Verfahrensausgang nicht (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

4■4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.